

Aeberli Treuhand AG — Zimmergasse 17 — Postfach — 8034 Zürich

An unsere
geschätzten Kunden

Informationsblatt Neuerungen ab 2021

Zürich, 01.12.2020

Wie jedes Jahr möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen des kommenden Jahres informieren. Wir stehen Ihnen für alle Fragen betreffend die Neuerungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen jederzeit zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick erklären wir Ihnen hier:

Aktienrechtsreform

- Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte die Aktienrechtsrevision verabschiedet, mehr als zwölf Jahre seit der Publikation der ersten Botschaft und der Einreichung der Abzocker-Initiative. Die Referendumsfrist am 8. Oktober 2020 blieb ungenutzt, weshalb der Aktienrechtsreform nichts mehr im Wege stehe. Es wird damit gerechnet, dass die neuen Regelungen im zweiten Halbjahr 2021 in Kraft treten werden.
- Die wichtigsten Neuerungen im Überblick erhalten Sie mit unserem separaten Informationsblatt auf unserer Website unter aerberli.ch/de/downloads

Corona-Kredit

- Im Jahr 2020 haben viele Firmen aus der Not heraus einen Corona-Kredit beantragt und erhalten. Nachdem die Überprüfung der Voraussetzungen im Rahmen der Kreditvergaben aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit relativ lasch gehandhabt wurde, laufen derzeit Bestrebungen an, die Rechtmässigkeit der Kredite und die Einhaltung der Voraussetzungen nachträglich zu prüfen. Unabhängig von einer unrechtmässigen Kreditbeantragung zeichnet sich bereits ab, dass häufig gegen das Verbot der Dividendenausschüttung sowie der Rückzahlung von Aktionärsdarlehen verstossen

wird. Die Revisionsstelle ist gesetzlich verpflichtet, allfällige Verstösse gegen die Kreditvoraussetzungen in ihrem Revisionsbericht anzubringen. Es ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen die Kreditvoraussetzungen strafrechtlich verfolgt werden kann und bis zu einer Haftstrafe führen kann, sicher aber mit einer hohen Geldbusse versehen wird.

Arbeitgeberbeitragsreserven

- Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern, wurde auch im Bereich des BVG die «Verordnung über die Verwendung von AGR für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge» in Kraft gesetzt.
- Bis anhin konnten die Arbeitgeber für die Finanzierung ihrer zukünftigen Beiträge an die berufliche Vorsorge sogenannte AGR (Arbeitgeberbeitragsreserven) bilden.
- Grundsätzlich dürfen AGR nur für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden.
- Neu sieht die Verordnung vor, dass die AGR auch für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge verwendet werden können. Dies schont die Liquidität des Unternehmens in diesen schwierigen Zeiten, da hierfür keine flüssigen Mittel verwendet werden müssen.
- Die Arbeitgeberfirma muss der Vorsorgeeinrichtung die Verwendung von AGR für die Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen schriftlich mitteilen. Eine Änderung des Vorsorgereglements oder des Anschlussvertrages ist nicht erforderlich.
- Für die Arbeitnehmer hat die Verwendung der AGR keine Auswirkungen. Der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmern wie üblich ihren Beitragsteil vom Lohn ab. Die gesamten Beträge werden ihnen von der Pensionskasse gutgeschrieben.
- Die Verwendung von AGR entspricht einer Auflösung von stillen Reserven und muss daher im Anhang der Jahresrechnung offengelegt werden.

Quellensteuerreform

- Auf den 1. Januar 2021 treten die neuen Bestimmungen im Bereich der Quellensteuer in Kraft. Diese Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens hat zum Zweck, der jüngeren Rechtsprechung und den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Zudem soll die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmende erhöht werden.
- Detaillierte Informationen sind im **Kreisschreiben Nr. 45** der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu finden.
- Die wichtigsten Neuerungen im Überblick erhalten Sie mit unserem separaten Informationsblatt auf unserer Website unter aerberli.ch/de/downloads

Vaterschaftsurlaub

- Am 27. September 2020 wurde in der Volksabstimmung die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub abgenommen. Die Väter können dadurch innerhalb sechs Monaten ab Geburt des Kindes einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub beziehen. Die 14 Tage können einzeln oder am Stück bezogen werden. Die Finanzierung erfolgt wie bei der Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbsersatzordnung (EO). Der Vaterschaftsurlaub tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
- Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren (als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender). Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein.
- Die Entschädigung beträgt wie beim Mutterschaftsurlaub 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2'744 Franken ergibt.
- Die Finanzierung erfolgt durch die Erwerbsersatzordnung. Der Beitrag an die EO wird von heute 0.45 % auf 0.50 % der Lohnprozente angehoben.

Sozialversicherungssätze und Kennzahlen

- Wie jedes Jahr werden die Sozialversicherungssätze und -kennzahlen per 1.1.2021 angepasst. In diesem Jahr gibt es unter anderem Änderungen bei der AHV als auch bei der beruflichen Vorsorge (BVG).
- Die wichtigsten Neuerungen im Überblick erhalten Sie mit unserem separaten Informationsblatt auf unserer Website unter aeberli.ch/de/downloads

Corona

- Wenn uns die Krise in Sachen Verordnungen und Regelungen eines gelehrt hat, dann dass sich diese von Monat zu Monat bzw. von Woche zu Woche ändern können. Wir geben unser Bestes, die Entwicklungen auf unserer Website stets aktuell zu halten.
- Sie dürfen uns im Zweifelsfall gerne für spezifische Fragen und Unterstützung kontaktieren.